

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Punkt 10 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Worte "darzustellen und" durch die Worte "darzustellen sind, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist und daß" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 03. JULI 1997

Begründung:

Die bisherige gesetzliche Regelung in § 6 Abs. 1 BNatSchG, wonach die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen näher darzustellen sind, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, hat sich bewährt. Die Verpflichtung, Landschaftspläne aufzustellen, muß deshalb weiterhin an das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit geknüpft bleiben. Die offenbar angestrebte generelle Aufstellungspflicht - mit lediglich einzelfallbezogenen Ausnahmen unter besonderen Voraussetzungen - ist als zu weitgehend und nicht sachgerecht anzusehen. Sie wäre überdies auch noch weitergehend als das Gebot des § 1 Abs. 3 BauGB, Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Planungen, die fachlich nicht erforderlich sind, lassen sich auch nicht mit dem Ziel der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung vereinbaren.